

Vertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich,

betreffend die postamtlichen Geldsendungen.

(Vom 22. März 1865.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, wünschend, daß Geldsummen von einem Land in das andere mittelst postamtlicher Anweisungen befördert werden können, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu ihren bisherigen Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

Herrn Edouard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreiches, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion *rc. rc.*, seinen Minister Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel verständigt haben:

Art. 1. Durch Vermittlung der Post können sowohl von Frankreich und Algerien nach der Schweiz, als von der Schweiz nach Frankreich und Algerien Geldsendungen befördert werden.

Diese Sendungen werden durch besondere, mit Mandats d'articles d'argent sur l'étranger bezeichnete Gelbanweisungen vermittelt, welche von Bureaux der französischen Postverwaltung auf Bureaux der schweizerischen Postverwaltung, und umgekehrt, ausgestellt werden.

Diese Gelbanweisungen können durch Indossament an einen Andern übertragen werden.

Sie sind in französischer Sprache auszustellen.

Keine Geldanweisung darf die Summe von zweihundert Franken übersteigen.

Art. 2. Auf jeder nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels beförderten Geldsendung wird eine Taxe von zwanzig Rappen für je zehn Franken oder den Bruchtheil von zehn Franken bezogen. Diese Taxe hat stets der Versender zu bezahlen.

Der Ertrag der hievor festgesetzten Taxe wird zwischen der Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu gleichen Theilen getheilt.

Art. 3. Es wird zwischen den beiden kontrahirenden Theilen ausdrücklich vereinbart, daß die, in Ausführung des Art. 1 hievor von französischen oder schweizerischen Postbüreau ausgestellten Geldanweisungen und die bezüglichlichen Quittungen unter keinem Vorwand und unter keinem Namen, außer der durch Art. 2 hievor festgesetzten Taxe, mit einer Gebühr oder Taxe irgend welcher Art belegt werden dürfen.

Art. 4. Die Postverwaltung von Frankreich und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft stellen, an den durch dieselben gemeinsam festzusetzenden Terminen, die Rechnungen über die durch ihre betreffenden Büreau ausbezahlten Summen und auf denselben bezogenen Taxen auf; und diese Rechnungen sind, nach erfolgter gegenseitiger Prüfung und Nichtigstellung, durch diejenige Verwaltung, welche der andern gegenüber als zahlungspflichtig anerkannt wird, inner der im gemeinsamen Einverständniß festzusetzenden Frist zu saldiren.

Art. 5. Die von jeder der beiden Verwaltungen gegen Ausstellung von Geldanweisungen, deren Betrag von den Berechtigten inner 8 Jahren, vom Datum der Einzahlung an, nicht erhoben worden ist, einkassirten Summen fallen definitiv derjenigen Verwaltung zu, welche diese Anweisungen ausgestellt hat.

Art. 6. Die Postverwaltung von Frankreich und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft werden im gemeinsamen Einverständniß die Büreau, welche infolge der vorstehenden Bestimmungen Geldanweisungen auszustellen und zu bezahlen haben, bezeichnen, die Form der oberwähnten Geldanweisungen und der im Artikel 4 bezeichneten Rechnungen festsetzen und alles Dasjenige ordnen, was für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nothwendig ist.

Die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen können jedoch so oft abgeändert werden, als es die beiden Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß nothwendig erachten.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem durch die beiden Kontrahenten gemeinsam festzusetzenden Tage und nach erfolgter Veröffent-

lichung, gemäß der für jeden Staat bestehenden Gesetze, in Vollzug und bleibt von drei zu drei Monaten so lange verbindlich, bis einer der kontrahirenden Theile dem andern, aber drei Monate zum Voraus, die Absicht mitgetheilt hat, den Vertrag aufzuheben.

Während diesen drei letzten Monaten bleibt der Vertrag in vollem und ungeschmälertem Vollzug, unbeschadet des Abschlusses und der Saldirung der Rechnungen nach Ablauf des genannten Termins.

Art. 8. Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedruckt.

Doppelt ausgefertigt in Paris, den 22. März 1865.

(L. S.) (Geg.) Kern.

(L. S.) (Geg.) Drouyn de Lhuys.

Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die postamtlichen Geldsendungen. (Vom 22. März 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1865
Date	
Data	
Seite	560-562
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 769

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.